

## **2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Blankenberg**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVObI. M-V, S. 206), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVObI. M-V S. 539) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenberg am 11.11.08 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Blankenberg erlassen:

### **Artikel I**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Blankenberg vom 12.10.2004 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Satzungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Blankenberg, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ öffentlich bekannt gemacht.

### **Artikel II**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Blankenberg, d. 28.11.2008

Davids  
Bürgermeister

#### Verfahrensvermerk:

Vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Blankenberg vom 28.11.2008 wurde durch den Landrat des Landkreises Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 5 Abs. 2 KV M-V angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom 26.11.2008 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Blankenberg vom 28.11.2008 wird im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. 12/08 vom 13.12.08 öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.